

Gemeinde

Hallau



**Reglement über
die Gebühren
der Gemeinde Hallau

(Gebührenreglement)**

25. November 2016

Inhalt:

I.	Allgemeines	Seite	3
II.	Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren	Seite	3
III.	Gebühren der Kanzlei und Einwohnerkontrolle	Seite	4
IV.	Gebühren für Dienstleistungen	Seite	4
V.	Gebühren im Abfallwesen	Seite	4
VI.	Gebühren im Bauwesen	Seite	5
VII.	Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund	Seite	5
VIII.	Gebühren für die Benützung von öffentlichen Gebäude und Anlagen	Seite	6
IX.	Gebühren im Bestattungswesen	Seite	7
X.	Gebühren für das Erbschaftswesen	Seite	7
XI.	Gebühren für die Erschliessungsanlagen	Seite	7
XII.	Gebühren im Polizeiwesen	Seite	7
XIII.	Beitrags- und Gebühreneinzug	Seite	8
XIV.	Gebührengenehmigung	Seite	8
XV.	Übergangsbestimmungen	Seite	9
XVI.	Schlussbestimmungen	Seite	9
Anhang	A.	Tarif: Kanzlei und Einwohnerkontrolle	Seite 10
Anhang	B.	Tarif: Dienstleistungen	Seite 11
Anhang	C.	Tarif: Bauwesen	Seite 12
Anhang	D.	Tarif: Benützung von öffentlichem Grund	Seite 14
Anhang	E.	Tarif: Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen	Seite 15

Die Einwohnergemeinde Hallau, gestützt auf die Artikel 1.2, 1.5, 2.1 und 2.6 der Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2000, erlässt die Gemeindeversammlung Hallau folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Grundsatz und Geltungsbereich

- Art. 1**
- ¹ Die Gemeinde Hallau erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltungen Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren.
- ² Die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sind jeweils in den einzelnen Kapiteln erwähnt.

II. Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren

Grundlage und Geltungsbereich

- Art. 2**
- ¹ Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG) werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
- ² Die Bestimmungen in den Art. 2 bis 6 dieses Reglements regeln die von der zuständigen Behörde festgelegten Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Einwohnergemeinde Hallau, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.
- ³ Soweit die Bestimmungen in den Art. 2 bis 6 dieses Reglements keine besonderen Vorschriften enthält, findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

Verwaltungsverfahren

- Art. 3**
- Für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im Rahmen von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.

Rechtsmittelverfahren

- Art. 4**
- ¹ Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung beträgt die Gebühr CHF 100.00 bis CHF 2'000.00.
- ² Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretens-Entscheid erledigt, so kann die Gebühr unterhalb des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Bemessung

- Art. 5**
- Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind zu berücksichtigen.

Barauslagen

- Art. 6**
- ¹ Barauslagen bis CHF 50.00 sind in der Gebühr enthalten.
- ² Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeit ausserhalb des Amtssitzes usw. werden besonders in Rechnung gestellt.

III. Gebühren der Kanzlei und Einwohnerkontrolle

Grundlage	Art. 7	Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG) werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
Kanzlei- und Einwohnerkontrolle	Art. 8	<p>¹ Die Gebühren der Kanzlei und der Einwohnerkontrolle werden durch den Gemeinderat festgelegt, sofern nicht übergeordnete Gebührenvorschriften bestehen.</p> <p>² Der Gemeinderat richtet sich bei diesen Gebühren in der Regel nach dem "Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen des Kantons Schaffhausen", welcher vom Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen im Sinne einer einheitlichen Gebührenerhebung im Kanton empfohlen wird.</p> <p>³ Wird vom Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gilt der jeweils aktuellste "Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen des Kantons Schaffhausen" des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.</p> <p>⁴ Die festgelegten Gebühren der Kanzlei und der Einwohnerkontrolle befinden sich im Anhang zu diesem Gebührenreglement (Tarif A).</p>

IV. Gebühren für Dienstleistungen

Grundlage	Art. 9	Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG) werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
Dienstleistungen	Art. 10	<p>¹ Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.</p> <p>² Die Verrechnungsansätze pro Stunde für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>³ Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen.</p> <p>⁴ Bei Materialkosten wird für den Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von 10% in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Die Kosten für Fachgutachten werden zusätzlich erhoben.</p> <p>⁶ Die festgelegten Gebühren für die Dienstleistungen befinden sich im Anhang zu diesem Gebührenreglement (Tarif B).</p>

V. Gebühren im Abfallwesen

Grundlage	Art. 11	Die Gebühren im Abfallwesen werden aufgrund übergeordnetem Recht und gestützt auf die Bestimmungen des separaten Abfallreglements der Gemeinde Hallau (Abfallreglement) erhoben.
-----------	----------------	--

VI. Gebühren im Bauwesen

Grundlage	Art. 12	Die Gebühren im Bauwesen werden gestützt auf Art. 83 des Kant. Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 (BauG) und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, sowie den Bestimmungen der separaten Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau (BNO) erhoben.
Gebühren	Art. 13	<p>¹ Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid basiert auf einer Pauschalen aufgrund des Volumens des Bauvorhabens und den Kosten einer pro Abnahme und Kontrolle durchzuführenden Kautions. Barauslagen für einen Baurechtsentscheid (Ausschreibung, Benachrichtigung von Anstösser et cetera) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.</p> <p>² Ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. unüblicher administrativer Aufwand und Prüfungen im Verfahren, Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen, Ausnahmebewilligungen etc. können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Die Rückvergütung der jeweiligen unverzinslichen Kautions erfolgt gesamthaft nach der Schlussabnahme, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Termingerechte Anmeldungen der jeweiligen Bauabnahme;b) Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten und Auflagen;c) Behebung beanstandeter Mängel. <p>⁴ Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt erfolgt eine Rückvergütung der Kautionszahlungen mit Verrechnung einer Aufwandsentschädigung.</p> <p>⁵ Bei Nichterfüllen von Auflagen im Baurechtsentscheid wird nach der ersten Kontrolle ein dadurch entstehender Aufwand für weitere Kontrollen und Umstände zusätzlich verrechnet.</p> <p>⁶ Die festgelegten Gebühren für das Bauwesen befinden sich im Anhang zu diesem Gebührenreglement (Tarif C).</p>

VII. Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund

Grundlage	Art. 14	Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.
-----------	----------------	---

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 15

- ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf ab dem vierten Tag der Bewilligung des Gemeinderates oder der durch den Gemeinderat beauftragten Organe.
- ² Die Gemeinde oder die durch den Gemeinderat beauftragten Organe können die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- ³ Die Gebühr setzt sich aus einem Pauschalbetrag pro Gesuch und einer täglichen Gebühr pro Quadratmeter zusammen.
- ⁴ Die festgelegten Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund befinden sich im Anhang zu diesem Gebührenreglement (Tarif D).

Strassenaufbruch

Art. 16

- ¹ Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des zuständigen Referates oder der durch den Gemeinderat beauftragten Organe. Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim zuständigen Referat frühzeitig einzureichen.
- ² Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.
- ³ Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Auf diese Ansätze werden folgende Zusätze erhoben:
 - a) Verwaltungszuschlag pro Gesuch 10% der Instandsetzungskosten;
 - b) Minderwert 8% der Instandsetzungskosten;
 - c) gesetzliche Mehrwertsteuer.

VIII. Gebühren für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

Grundsatz

Art. 17

- ¹ Für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen werden Gebühren erhoben.
- ² Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ³ Die Vorschriften für die Nutzung von öffentlichen Gebäude und Anlagen können den entsprechenden Benützungsreglementen entnommen werden.
- ⁴ Die festgelegten Gebühren für die Benützung von öffentlichem Gebäuden und Anlagen befinden sich im Anhang zu diesem Gebührenreglement (Tarif E).

IX. Gebühren im Bestattungswesen

Grundlage	Art. 18	Die Gebühren im Bestattungswesen werden aufgrund übergeordnetem Recht und gestützt auf die Bestimmungen des separaten Reglements der Gemeinde Hallau über das Bestattungswesen (Bestattungsreglement) und den darin integrierten Gebührenansätze erhoben.
-----------	----------------	---

X. Gebühren im Erbschaftswesen

Grundlage	Art. 19	Die Gebühren im Erbschaftswesen richten sich nach der Erbschaftsgebührenverordnung des Kantons Schaffhausen vom 16. Februar 2016 und werden gestützt auf diese Verordnung erhoben.
-----------	----------------	--

XI. Gebühren für die Erschliessungsanlagen

Grundlage	Art. 20	Die Gebühren für die Erschliessungsanlagen werden aufgrund übergeordnetem Recht und gestützt auf die Bestimmungen des separaten Reglements der Gemeinde Hallau über die Erschliessungsanlagen (Basis-Erschliessungsreglement) erhoben.
-----------	----------------	--

Einmalige Erschliessungs- und Anschlussbeiträge	Art. 21	Sämtliche einmaligen Beiträge für Neubauten, Ausbauten und Korrekturen von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge) und Abgaben für Anschlüsse an das Kanalisations-, Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Strassennetz (Anschlussgebühren) sind im Basis-Erschliessungsreglement der Gemeinde Hallau abschliessend geregelt und somit nicht Bestandteil des Gebührenreglements.
---	----------------	--

Wiederkehrende Gebühren für die Nutzung der Erschliessungsanlagen	Art. 22	<p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren für die Nutzung der Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hallau setzen sich in der Regel aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.</p> <p>² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Mengengebühren) werden durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung unterbreitet.</p>
---	----------------	---

XII. Gebühren im Polizeiwesen

Grundlage	Art. 23	Die Gebühren im Polizeiwesen werden aufgrund übergeordnetem Recht und gestützt auf die Bestimmungen des separaten Reglements über das Polizeiwesen der Gemeinde Hallau (Polizeireglement) und den darin integrierten Gebührenansätze erhoben.
-----------	----------------	---

Grundsatz	Art. 24	<p>¹ In Anwendung des Polizeireglements wird wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften des Polizeireglements verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, unter Vorbehalt kantonalen Rechts im Rahmen der Strafbefugnis der Gemeinde vom Gemeinderat bestraft und gebüsst.</p> <p>² Die Höhe der jeweiligen Strafen respektive Bussen wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>
-----------	----------------	---

XIII. Beitrags- und Gebühreneinzug

Einzug	Art. 25	<p>¹ Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.</p> <p>² Schuldner ist:</p> <p>a) bei Dienstleistungen der Besteller oder Verursacher;</p> <p>b) bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer;</p> <p>c) bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben in der Regel 30 Tage ab Zustellung der Verfügung oder Rechnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins fällig (Tarif B).</p> <p>⁴ Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben (Tarif B).</p> <p>⁵ Die Verjährung bei Beiträgen beträgt fünf Jahre.</p>
--------	----------------	--

Rechtsmittel	Art. 26	Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
--------------	----------------	---

XIV. Gebührengenehmigung

Festlegen der Ansätze	Art. 27	<p>¹ Die Tarifblätter im Anhang zu diesem Reglement werden erstmals durch die Genehmigung dieses Reglements festgelegt.</p> <p>² Die Tarifblätter im Anhang zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Ansätze können erst angepasst werden, wenn die letzte Anpassung vor mehr als drei Jahren erfolgte. Verändert sich die Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 10.0%, sind die Ansätze entsprechend anzupassen.</p>
Indexierung	Art. 28	Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2016 mit Stand 100.2 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100).

XV. Übergangsbestimmungen

Laufende Verfahren **Art. 29** Bei Inkrafttreten dieses Reglements noch laufende Verfahren und deren Fristen erfolgen nach den Bestimmungen respektive nach den Beitrags- und Gebührenansätze vor dem Inkrafttreten des Gebührenreglements.

XVI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 30** ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
Dieses Reglement ersetzt die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse:

- a) das Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren der Einwohnergemeinde Hallau vom 28. November 2003.
- b) den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2008 betreffend die Gebühren für das Erstellen von Steuererklärungen.
- c) sowie sämtliche Bestimmungen in Gemeinderatsbeschlüssen, welche vor dem 25. November 2016 in Kraft getreten sind und Regelungen über Gebühren respektive deren Ansätze dieses Reglements enthalten.

² Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.

³ Dieses Reglement ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. November 2016.

Namens der Gemeinde Hallau	
Der Präsident	Der Schreiber
sig. A. Neukomm-Ammann	sig. H.U. Auer

Fussnoten:

1)

ANHANG A. Tarif: Kanzlei und Einwohnerkontrolle ^{a)}

Nr.	Dienstleistung	Betrag in CHF
Anmelde- und Umschreibungsgebühren		
A01	Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugsmonats Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten	gratis
A02	Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung, pro Jahr	50.00
A03	Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung	gratis
A04	Jährliche Verlängerung Wochenaufenthalt oder Neben- und Geschäftsniederlassung	30.00
A05	Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung	gratis
A06	Abmeldung von Niedergelassenen	gratis
Ausstellgebühren		
A10	Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	20.00
A11	Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	20.00
A12	Abmeldebestätigung	20.00
A13	Handlungsfähigkeitszeugnis	20.00
A14	Leumundszeugnis (exkl. Kosten für Zentralstrafregisterauszug) §16 StrafregisterVO	20.00
A15	Beglaubigung von Unterschriften	20.00
A16	Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen (z.B.: Lebensbescheinig., Kinderzulagen)	10.00
A17	Beglaubigung von Fotokopien, pro Seite	10.00
Auskunftsgebühren		
A20	Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174.100), pro Adresse	10.00
A21	Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen	nach Aufwand
Umtriebskosten		
A30	Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen	30.00
A31	Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt	20.00
A32	Der zu verrechnenden Stundenansatz beträgt	80.00
A33	Versand von Dokumenten anstelle eines Schalterbezuges	5.00
A34	Fotokopien, pro Seite	2.00
Fremdenpolizeigebühren		
A40	Umtriebe (wie Rechnungsstellung, Senden von Ausweisschriften etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt	20.00
A41	Die Fremdenpolizeigebühren (Ansätze für Kanton und Gemeinden) sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu erheben (Rechnung durch Kant. Ausländeramt)	

Stand: 11.2016

Fussnoten:

a) Siehe Gebührenreglement, Art. 7 ff.

ANHANG B. Tarif: Dienstleistungen ^{b)}

Nr.	Dienstleistung	Ansatz	Betrag in CHF
Präsidium			
B01	Verlängerung der Polizeistunde	für zwei Stunden	20.00
B02	Übertretung der Polizeistunden durch Wirt	pro Ereignis	50.00
B03	Übertretung der Polizeistunden durch Private	pro Ereignis	10.00
B04	Schreibgebühr bei Übertretungen der Polizeistunde	pro Verfügung	25.00
Verwaltung			
B10	Abgabe von Reglementen am Schalter	pro Reglement	gratis
B11	Buch "Die Geschichte von Hallau", Ausgabe 1991	pro Buch	60.00
B12	Hundeabgabe für den ersten Hund	pro Hund und Jahr	160.00
B13	Hundeabgabe für den zweiten Hund	pro Hund und Jahr	200.00
B14	Hundeabgabe für anerkannte Züchter	pauschal	750.00
Einbürgerungsverfahren			
B20	Barauslagen der Gemeinde	gemäss Aufwand	
Tierkörperbeseitigung			
B30	Kleine Tiere bis 10 Kg	pro Tier	gratis
B31	Tiere ab 10 Kg bis max. 200 Kg	pro Kg	0.90
Veranstaltungen			
B40	Bewilligungsgebühr für eine Veranstaltung	pro Veranstaltungstag	50.00
Verrechnungswesen			
B50	Kontoauszug/Zahlungserinnerung	pro Rechnung	0.00
B51	1. Mahnung	pro Rechnung	10.00
B52	Verfügung (letzte Mahnung)	pro Rechnung	50.00
B53	Einleitung Betreuung	pro Rechnung	0.00
B54	Löschung einer Betreuung	pro Rechnung	20.00
B55	Verzugszins	pro Jahr	5%
Hundeabgabe			
B60	Kontoauszug/Zahlungserinnerung	pro Rechnung	0.00
B61	Verfügung (letzte Mahnung)	pro Rechnung	50.00
B62	Meldung an das Veterinäramt	pro Rechnung	0.00
Steuerwesen			
B70	Ausfüllen einer einfachen Steuererklärung	pauschal pro Steuererklärung	70.00
B71	Ausfüllen einer Steuererklärung mit erhöhtem Aufwand	pauschal pro Steuererklärung	120.00

Stand: 11.2016

Fussnoten:

b) Siehe Gebührenreglement, Art. 9 ff.

ANHANG C. Tarif: Bauwesen c)

Nr.	Art	Betrag in CHF
	Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 BauG)	
	Kleine Bauvorhaben (zum Beispiel Antenne, Parabolspiegel, Dachflächenfenster, Kamin, Sichtschutz, Gartenhäuschen et cetera)	
C01	• wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind	150.00
C02	• wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen	300.00
	Ordentliches Baubewilligungsverfahren	
	Einfamilienhäuser inkl. Garagen	
C10	• kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen	400.00
C11	• Um- und Neubauten bis 600 m ³ Inhalt	1'000.00
C12	• Um- und Neubauten über 600 m ³ Inhalt	1'300.00
C13	• pro Antrag für eine Ausnahmegewilligung (z.B. Sickerwasseranschlüsse)	250.00
C14	• Vorentscheide nach Zeitaufwand	
	Mehrfamilienhäuser-, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen	
C16	• kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen	400.00
C17	• Grundtaxe bis 600 m ³ Inhalt	1'000.00
C18	• Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt bis 10'000 m ³	70.00
C19	• pro Antrag für eine Ausnahmegewilligung (z.B. Sickerwasseranschlüsse)	250.00
C20	• Vorentscheide nach Zeitaufwand	
	Gewerbliche und industrielle Bauten inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen landwirtschaftliche Bauten	
C22	• kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen	400.00
C23	• Grundtaxe bis 600 m ³ Inhalt	1'000.00
C24	• Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt bis 10'000 m ³	20.00
C25	• pro Antrag für eine Ausnahmegewilligung (z.B. Sickerwasseranschlüsse)	250.00
C26	• Mobilfunk-Antennen	700.00
C27	• Vorentscheide nach Zeitaufwand	
	Separate feuerpolizeiliche Bewilligungen	
	Cheminée und Cheminée-Öfen	
C30	• wenn Antragsformular vollständig ausgefüllt ist	70.00
C31	• bei unvollständig ausgefülltem Antragsformular	125.00
	Heizungs- und Tankanlagen	
C32	• Ersatz oder Neuerstellung von Heizungsanlagen (inkl. Kamin)	125.00
C33	• Ersatz oder Neuerstellung von Öltankanlagen bis 4000 Liter	125.00
C34	• bei unvollständig ausgefülltem Antragsformular, zusätzlich	70.00
C35	• Antrag an Bewilligungsinstanz	70.00
	Aufwendungen der Feuerpolizei	
C36	• die feuerpolizeilichen Aufwendungen werden separat verrechnet	effektiver Betrag
	Baubabnahmen	
	Kautio	
C40	• Kautio nach Anzahl der Abnahmen (pro vorgeschriebene Abnahme)	400.00
C41	• Die ausserordentlichen Aufwendungen für zusätzliche Baukontrollen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften können von der im Voraus bezahlten Kautio abgezogen werden.	nach Aufwand
C42	• Pauschale Aufwandsentschädigung für Rückvergütung von Kautio/en (nur bei Art. 13 Abs. 4)	100.00

ANHANG C. Tarif: Bauwesen

Nr.	Art	Betrag in CHF
Diverses		
C51	• Gebühr für die Ausschreibung im Amtsblatt, pro Gesuch	50.00
C52	• Gebühr für die Benachrichtigung der Anstösser, pro Gesuch	20.00
C53	• Verlangen eines Baurechtsentscheides (pro Gesuchsteller und an diesen)	70.00
C54	• Genehmigungsgebühr für Parzellierung, Grenzverlegung, pro Gesuch	125.00
C55	• Genehmigungsgebühr für Einbau einer Drainage, pro Gesuch	125.00
C56	• Genehmigungsgebühr für befestigte Freiflächen, Fahrzeugabstellplätzen, pro Gesuch	125.00
C57	• Genehmigungsgebühr für Reklame, Firmentafeln, Firmenwegweiser, pro Gesuch	125.00
C58	• Anschlussgebühr einer Drainage an eine Meteorwasserleitung, pro Gesuch	125.00
C59	• Hausnummer	60.00
Genehmigung von Revisionsprojekten und Planänderungen		
C60	• wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind, pro Gesuch	125.00
C61	• wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen	250.00
Rückzug von Baugesuchen		
C70	• der bis zum Rückzug erfolgte Prüfungsaufwand, pro Stunde	120.00
C71	• die bis zum Rückzug ausgegebenen Barauslagen	effektiver Betrag
Erhöhungen		
Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid kann erhöht werden, wenn die Prüfung des Baugesuches infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen oder die Baukontrollen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften ausserordentliche Aufwendungen verursachen		
C80	• Aufwand pro Stunde	120.00

Stand: 11.2016

Fussnoten:

- c) Siehe Gebührenreglement, Art. 12 ff.

ANHANG D. Tarif: Benützung von öffentlichem Grund ^{d)}

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
	Gesteigerter Gemeingebrauch		
D01	Bewilligungsgebühr pro Gesuch	pauschal	60.00
D02	Bewilligungsgebühr pro Tag	pro m ² beanspruchter Fläche	1.00
	Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze		
D10	Bewilligungsgebühr pro Gesuch	pauschal	60.00
D11	Bewilligungsgebühr pro Tag	pro m ² beanspruchter Fläche	1.00

Stand: 11.2016

Fussnoten:

d) Siehe Gebührenreglement, Art. 14 ff.

ANHANG E. Tarif: Benützung von öffentlichem Gebäude und Anlagen ^{e)}

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
	Zivilschutzunterkunft "Schulhaus"		
E01	Benützungsgebühr mit eigenem Schlafsack	pro Nacht	15.00
E02	Benützungsgebühr mit gemeindeeigener Wolledecke	pro Nacht	23.00
	Schulhaus		
E12	Aufwand Schulabwart		nach Aufwand

Stand: 11.2016

Fussnoten:

e) Siehe Gebührenreglement, Art. 17